

SATZUNGEN
des Sportklub Rapid

§ 1. Name, Zweck und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sportklub Rapid" (kurz genannt "SK Rapid"), hat seinen Sitz in Wien, ist unpolitisch und bezweckt die Pflege und Verbreitung des Körpersportes, insbesondere im Bereich Nachwuchs- und Spitzenfußball.

Der Zweck wird erreicht durch regelmäßige Übungen und Teilnahme an Wettbewerben.

Die Tätigkeit des Vereins ist grundsätzlich nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2. Aufbringung der Geldmittel

Die Geldmittel des Vereins werden aufgebracht:

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch die Erträgnisse von Veranstaltungen des Vereins
- c) durch Sponsoren
- d) durch Beihilfe aus öffentlichen Mitteln
- e) durch freiwillige Zuwendungen der fördernden Mitglieder
- f) durch Erträgnisse aus Beteiligung an Kapitalgesellschaften
- g) durch sonstige Einnahmen.

§ 3. Vereinsfarbe

Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Die Klubkleidung wird vom Präsidium festgelegt.

§ 4. Ordentliche Mitglieder

1.) Ordentliches Mitglied können nur physische Personen sein.

2.) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied muss vom Bewerber selbst schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag ist an das Präsidium zu richten.

3.) Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung besteht keine Verpflichtung zur Angabe einer Begründung.

4.) Ordentliche Mitglieder müssen keinen der betriebenen Sportzweige aktiv ausüben.

5.) Das ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie passives Wahlrecht, das Stimmrecht jedoch nur, wenn es dem Klub 3 Jahre ohne Unterbrechung angehört hat. Seine Hauptaufgabe besteht darin, für den SK Rapid tätig mitzuwirken.

§ 5. Stiftungsmitglieder

Ein ordentliches Mitglied kann die Aufnahme als Stiftungsmitglied schriftlich beantragen, wenn es bereit ist, einen erhöhten Mitgliedsbeitrag - den Stiftungsbeitrag - im Voraus zu leisten. Dieser Antrag ist an das Präsidium zu richten, welches darüber ohne Angabe von Gründen entscheidet. Sobald das Stiftungsmitglied den Stiftungsbeitrag nicht mehr leistet, verliert es seine Eigenschaft als Stiftungsmitglied.

Stiftungsmitglieder haben ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.

§ 6. Ehrenmitglieder

Diese hohe Auszeichnung, die der Klub zu vergeben hat, kann jenen Personen zuteil werden, die sich für die Interessen des Klubs uneigennützig in ganz besonderer Weise hervorgetan haben. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet das Präsidium ohne Angabe von Gründen. Das Präsidium beantragt in der Hauptversammlung die Ernennung des Ehrenmitgliedes.

Ehrenmitglieder können werden:

- a) Verdiente Funktionäre, die 10 Jahre beim SK Rapid tätig waren, oder sich durch ihre Tätigkeit außerordentliche Verdienste erworben haben.
- b) Aktiv sportausübende Mitglieder, die 10 Jahre beim Klub in der Kampfmannschaft (Fußball) oder in einem anderen Sportzweig als Spieler oder Trainer tätig waren und ihre aktive Laufbahn beim Klub beendet haben oder sonst sich außerordentliche Verdienste für den SK Rapid erworben haben.

Jeweils anrechenbar ist nur jene Zeit, die nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegt wurde.

Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.

§ 7. VIP-Mitglieder

Bei der "VIP-Mitgliedschaft" handelt es sich lediglich um eine Abonnementform, deren Bedingungen vom Präsidium festgelegt werden. Diese Bedingungen können vom Präsidium auch unterschiedlich für juristische Personen bzw. Unternehmen und für physische Personen festgelegt werden. Wenn "VIP-Mitglieder" nicht gleichzeitig zu jenem Personenkreis zählen, der gemäß dieser Satzung Sitz und Stimme in der Hauptversammlung hat, sind sie weder zur Anwesenheit noch zur Stimmabgabe in der Hauptversammlung berechtigt.

§ 8. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Ansehen des SK Rapid stets hoch zu halten und zu fördern. Sie sollen alles unterlassen, was dem Ansehen des SK Rapid abträglich erscheint. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet im Zusammenhang mit dem Fußballsport Diskriminierungen jeglicher Art entgegenzutreten.

Sitz und Stimme in der Hauptversammlung kommt folgenden Mitgliedern zu:

- a) Ordentlichen Mitgliedern, Stimmrecht jedoch nur sofern sie dem Verein drei Jahre lang ohne Unterbrechung angehören.
- b) Stiftungsmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Sollte eine Person mehrere Mitgliedskategorien erfüllen, steht ihr trotzdem jedenfalls nur eine Stimme zu.

Das passive Wahlrecht steht folgenden Mitgliedern zu:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Stiftungsmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Jedes Mitglied zahlt je nach seiner Zugehörigkeit einen entsprechend jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Ordentliche Mitglieder wird von der Hauptversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen. Alle Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Festsetzung unterschiedlicher Bei-

**Vereinssatzung gemäß Beschluss
der Hauptversammlung vom 16.10.2007**

träge, insbesondere für Jugendliche, Pensionisten oder in sozial berücksichtigungswürdigen Fällen ist zulässig.

Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres für das ganze Jahr im vorhinein zu bezahlen. Neu eintretende Mitglieder haben unverzüglich den vollen Jahresmitgliedsbeitrag zu erlegen.

Für Ehrenmitglieder wird kein Mitgliedsbeitrag festgesetzt. Diese leisten Beiträge nach eigener Einschätzung.

Das Präsidium hat das Recht, in berücksichtigungswürdigen Fällen Stundungen oder überhaupt die Erlassung der Zahlung der Beiträge zuzugestehen.

Solange Mitglieder oder Funktionäre des SK Rapid für ihre Tätigkeit Bezüge (Gehalt oder sonstige Zuwendungen) erhalten, ruht ihr Stimmrecht.

Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von jeweils 14 Tagen ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, gehen der Mitgliedschaft verlustig und gelten automatisch als ausgeschlossen. Sollten sie nach einem derartigen automatischen Ausschluss wieder dem Verein beitreten, gelten die Bestimmungen des § 4 in vollem Umfang.

Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Ruf des SK Rapid schädigt, sich den Satzungen widersetzt oder sonst durch Unfug Anstoß erregt, kann das Präsidium nach Abwägen aller Umstände über das Mitglied eine Verwarnung oder den Ausschluss aussprechen.

Mit der Verwarnung können Auflagen verbunden sein, insbesondere dahin, dass dem verwarnten Mitglied das Betreten des Sportplatzes auf Zeit oder Dauer verboten wird.

Jede Verwarnung sowie die damit verbundenen Auflagen sind zu begründen.

§ 9. Endigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim SK Rapid endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) automatischer Beendigung wegen nicht fristgerechter Bezahlung des Mitgliedsbeitrages
- d) Tod

Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem SK Rapid gegenüber dem Präsidium jederzeit erklären. Der Austritt hat schriftlich erklärt zu werden und gilt ab Eingang des Schreibens beim SK Rapid. Das austretende Mitglied ist jedoch verpflichtet, die bis zum Ende des Kalenderjahres anfallenden Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Das Präsidium hat das Recht ein Mitglied auszuschließen, wenn es durch sein Betragen den Ruf des SK Rapid schädigt, sich den Satzungen widersetzt, die mit einer Verwarnung verbundenen Auflagen missachtet oder sonst durch Unfug Anstoß erregt. Das Präsidium hat vor Beschlußfassung das Mitglied zu einer Stellungnahme aufzufordern und sodann nach Abwägung aller Umstände zu entscheiden. Der Ausschluß ist zu begründen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, binnen 30 Tagen ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen dieser Satzung anzurufen.

**Vereinssatzung gemäß Beschluss
der Hauptversammlung vom 16.10.2007**

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat seine Mitgliedskarte unverzüglich dem Klub zurückzuerstatten.

Im Falle des Todes endigt die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Todes. Die nach diesem Zeitpunkt fällig werdenden Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Kalenderjahres gelten als erlassen. Die Mitgliedskarte kann den Erben des Mitgliedes vom Präsidium als bleibendes Andenken belassen werden.

§ 10. Unterteilung der Organe

Organe des SK Rapid sind:

a) Willensbildende Organe

Die Hauptversammlung
Das Präsidium

b) Das Wahlkomitée

c) Der Abschlussprüfer

d) Organe beratender Funktion

Die Mitgliederversammlung
Der Ältestenrat
Das Kuratorium
Der Vorstand

e) Das Schiedsgericht bzw. der Berufungssenat

§ 11. Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung kann sein:

a) die ordentliche

b) die außerordentliche.

Die ordentliche Hauptversammlung findet alle drei Jahre statt.

Die Einberufung jeder Hauptversammlung ist allen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.

Wahlvorschläge sind von den zuständigen Gremien spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.

Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sollte die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht erreicht sein, so gilt die Hauptversammlung auf 30 Minuten später vertagt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, sofern auf diese Möglichkeit schon bei der Einberufung zur betreffenden Hauptversammlung hingewiesen wurde.

Die Hauptversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen können jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Personalwahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit); bei Stimmgleichheit gilt das an Mitgliedsjahren ältere Mitglied als gewählt.

Auf Antrag des Präsidiums kann die Hauptversammlung mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass über bestimmte Kollegialorgane en bloc abgestimmt wird.

**Vereinssatzung gemäß Beschluss
der Hauptversammlung vom 16.10.2007**

Mitgliederanträge, über die in der Hauptversammlung abgestimmt werden soll, müssen mindestens 8 Tage vor der stattfindenden Hauptversammlung dem Präsidenten schriftlich in der Form vorgelegt werden, in der über sie abgestimmt werden soll.

Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden; es ist nicht übertragbar.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Abwesenheit ein Vizepräsident, im Falle dessen Abwesenheit das älteste anwesende Mitglied des Präsidiums. Sofern kein Mitglied des Präsidiums anwesend ist, hat die Hauptversammlung ad hoc einen Vorsitzenden zu wählen.

§ 12. Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums
die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums
die Wahl des Vorstandes für besondere Einzelreferate
die Wahl des Abschlussprüfers
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern über Antrag des Präsidiums
- c) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichts der Revisoren
- d) die Entlastung der gewählten oder bestätigten Funktionäre
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) die Beschlussfassung über Funktionärs- und Mitgliedsanträge
- g) die Änderung der Satzungen
- h) die Auflösung des Vereines und die Festsetzung der Richtlinien für die Liquidation.

Die ordentliche Hauptversammlung ist weiters ausschließlich zuständig für:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) die Entgegennahme der Berichte der Funktionäre
- c) die Wahl des Ehrenpräsidenten
- d) die Bestätigung kooptierter Funktionäre, wenn nicht in der jeweiligen Hauptversammlung eine Neuwahl der Funktionäre stattfindet.

§ 13. Wahl der Funktionäre

Die Funktionäre des SK Rapid werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Auch mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl für eine Funktion gilt bei mehreren Kandidaten derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei einer Wahl en bloc wird diese Regelung sinngemäß angewendet.

Die Wahl der Präsidiums-, Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder erfolgt jedenfalls schriftlich und geheim. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Über die Wahl anderer Funktionäre kann auf Antrag des Präsidiums, über den mit Mehrheit per Handheben entschieden wird, offen und per acclamationem abgestimmt werden.

§ 14. Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus mindestens 5 und höchstens 8 Mitgliedern, und zwar:

- 1) dem Präsidenten
- 2) dem Vizepräsidenten

**Vereinssatzung gemäß Beschluss
der Hauptversammlung vom 16.10.2007**

- 3) dem Finanzreferenten
- 4) dem Stellvertreter des Finanzreferenten
- 5) einem Präsidiumsmitglied für Schriftverkehr
- 6) weiteren Mitgliedern bis zur Auffüllung der jeweils festgesetzten Anzahl.

Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Hauptversammlung gewählt.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums währt mindestens bis zur Beendigung der auf ihre Wahl folgenden nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Über eine allfällig längere Funktionsperiode, die 3 Jahre nicht überschreiten darf, entscheidet die Hauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes auch durch freiwilligen Rücktritt, oder wenn ein Mitglied des Präsidiums dreimal nacheinander ohne stichhaltige Entschuldigung den Sitzungen fern bleibt.

Jedes Mitglied des Präsidiums kann freiwillig seinen Rücktritt als Präsidiumsmitglied erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Hauptversammlung, zu richten.

Das Präsidium ist bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes berechtigt, an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

Das Präsidium ist weiters berechtigt, ein wählbares Mitglied in das Präsidium zu kooptieren, wenn das Präsidium durch gewählte oder kooptierte Mitglieder weniger als 8 Mitglieder umfasst.

Die Mandatsdauer eines kooptierten Mitgliedes endet zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Funktionsperiode der gewählten Mitglieder endet.

Die Kooptierung eines Präsidiumsmitgliedes bedarf der Bestätigung in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, wenn in dieser Hauptversammlung nicht eine Neuwahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt.

Die Befugnisse des Präsidiums enden jeweils dann, wenn ein neues Präsidium gewählt ist.

§ 15. Aufgabenbereich des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung der laufenden Angelegenheiten des Vereins. Dem Präsidium ist zur Durchführung seiner Tätigkeit die Geschäftsstelle des Klubs beigegeben.

Das Präsidium ist das ausführende Organ des Vereines. Es ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die es für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung innerhalb des Vereines für erforderlich erachtet. Insbesondere obliegt ihm die sportliche und wirtschaftliche Leitung des Klubs.

Das Präsidium ist befugt, eine Geschäftsstelle einzurichten und bezahlte Mitarbeiter anzustellen. Das Präsidium ist berechtigt Aufgaben des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Geschäftsstelle zu übertragen und Mitarbeitern - eingeschränkt auf den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb - Vollmacht zu erteilen.

Das Präsidium ist für alle von ihm getroffenen Maßnahmen gegenüber dem Verein verantwortlich. Es hat die Vereinsgeschäfte mit der Umsicht und Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu führen. Vor Beginn

**Vereinssatzung gemäß Beschluss
der Hauptversammlung vom 16.10.2007**

eines neuen Vereinsjahres ist ein Budget zu erstellen, über dessen Einhaltung das Präsidium zu wachen hat.

Das Präsidium gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Grundsätzlich ist über die Vorgänge im Präsidium Verschwiegenheit zu halten. Das Präsidium ist jedoch berechtigt, sofern dies zweckmäßig erscheint, die Bekanntgabe von Vorgängen im Präsidium an Dritte zu verfügen, wobei Bekanntgaben an Dritte durch den Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten erfolgen. In sachlich begründeten Fällen kann das fachlich zuständige Präsidiumsmitglied mit der Bekanntgabe an Dritte betraut werden.

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit aller jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist nach Einberufung aller Präsidiumsmitglieder gegeben. Die Vertretung abwesender Präsidiumsmitglieder ist bei schriftlicher Bevollmächtigung zulässig. Bevollmächtigt dürfen jeweils nur Präsidiumsmitglieder werden. Das Vorliegen der Vollmacht ist zu protokollieren.

§ 16. Vertretung des Vereins

Der Verein wird nach außen durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Finanzreferenten oder dessen Stellvertreter vertreten. Jeder dieser vier Funktionäre vertritt gemeinsam mit einem zweiten vertretungsbefugten Funktionär (Kollektivvertretung mit Vier-Augen-Prinzip).

§ 17. Beschlüsse des Präsidiums

Das Präsidium fasst insbesondere Beschlüsse über:

- a) die Aufnahme von Mitgliedern
- b) den Vorschlag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) den Vorschlag auf Ernennung zum Ehrenpräsidenten
- d) die Verwarnung von Mitgliedern
- e) den Ausschluss von Mitgliedern
- f) die Antragstellung auf Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) die Antragstellung auf Festsetzung einer Beitragsordnung
- h) den Abschluss von Rechtsgeschäften
- i) den Erwerb und Veräußerung von Beteiligung an bzw. Gründung von Kapitalgesellschaften sowie über die Übertragung von Vereinsvermögen in Kapitalgesellschaften
- j) den Aufgabenbereich und die Befugnisse der Geschäftsstelle

Beschlüsse des Präsidiums können auch schriftlich im Umlaufverfahren zustande kommen.

Bei den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gefassten Beschlüsse auszuweisen hat.

§ 18. Der Präsident

Der Präsident leitet die Sitzungen des Präsidiums.

Im Falle seiner Verhinderung in der Leitung der Sitzung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten und im Falle von auch dessen Verhinderung durch ein Präsidiumsmitglied vertreten.

§ 19. Der Ehrenpräsident

Der Ehrenpräsident wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Hauptversammlung auf Lebenszeit gewählt. Diese höchste Auszeichnung des Vereins kann nur maximal

**Vereinssatzung gemäß Beschluss
der Hauptversammlung vom 16.10.2007**

zwei Personen zu Teil werden, die Mitglied des Präsidiums waren und für das Wohl des Vereins ganz außerordentlich beigetragen haben.

Ein Ehrenpräsident vertritt den Verein nicht nach außen und kann Rechtsgeschäfte für den Verein nicht rechtswirksam abschließen. Dies auch nicht gemeinsam mit einem Präsidiumsmitglied.

§ 20. Der Vizepräsident, der Finanzreferent

a) Dem Vizepräsidenten obliegt die Vertretung des Präsidenten, sofern dieser verhindert ist oder ein Präsident nicht gewählt oder kooptiert wurde.

b) Der Finanzreferent und dessen Stellvertreter haben die finanzielle Gebarung des Vereines nach den Vorgaben des Präsidiums zu organisieren, zu planen und zu überwachen.

§ 21. Präsidiumsmitglieder für besondere Aufgaben

Diese Präsidiumsmitglieder haben neben Sitz und Stimme im Präsidium zur Unterstützung des Geschäftsführers bzw. des sportlichen Leiters tätig zu sein. Im besonderen obliegt ihnen die Beobachtung des laufenden Geschäfts- bzw. Sportbetriebes, Veranstaltungsdurchführung, Werbemaßnahmen und Ideenverwertung.

§ 22. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Klubs ist das Hilfsorgan des Präsidiums. Sie erledigt alle mit der Führung des sportlichen und administrativen Betriebs zusammenhängende Angelegenheiten nach den Weisungen des Präsidiums. Das Präsidium kann eine bindende Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erlassen. Das Präsidium bestellt einen kommerziellen Leiter der Geschäftsstelle, den Manager. Das Präsidium kann weitere Bereichsleiter für spezielle Aufgabenbereiche bestellen. Die Zuordnung der Aufgabenbereiche erfolgt im Rahmen einer Geschäftsverteilung durch das Präsidium. Die Geschäftsstelle ist dem Präsidium unterstellt und diesem verantwortlich.

Das Präsidium ist berechtigt, zur Führung der Geschäftsstelle geeignete Personen anzustellen bzw. diese bei Nichteignung zu kündigen.

Im Allgemeinen hat die Geschäftsstelle folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Erledigung der gesamten Klubkorrespondenz
- b) Führung der mit dem Sportklub aller Sektionen mit Sportvereinen und Sportverbänden verbundenen Evidenzen und administrativem Verkehr
- c) Verwaltung und Beaufsichtigung des Sportplatzes im Einvernehmen mit dem hierfür zuständigen Vorstandsreferenten.

Die Geschäftsstelle führt auch die Klubkasse und die Buchhaltung. Sie hat alle buchmäßigen Behelfe zur Klarstellung und Rechnungslegung zeitgerecht zu erstellen.

§ 23. Der kommerzielle Leiter der Geschäftsstelle (Manager)

Der kommerzielle Leiter der Geschäftsstelle – der Manager – ist dem Präsidium für die wirtschaftliche und organisatorische Führung der Geschäftsstelle verantwortlich. Er wird vom Präsidium bestellt.

Der Manager ist im Rahmen der ihm vom Präsidium erteilten Ermächtigung zum Abschluss von Rechtsgeschäften berechtigt.

Der Manager hat insbesondere dem Präsidium ein Budget vorzuschlagen.

**Vereinssatzung gemäß Beschluss
der Hauptversammlung vom 16.10.2007**

Weiters hat der Manager die Einhaltung des vom Präsidium beschlossenen Budget zu überwachen und allfällige Abweichungen in regelmäßigen Abständen dem Präsidium zu berichten.

§ 24. Der Abschlussprüfer

Zur Kontrolle der Finanzgebarung sowie zur Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses wählt die Hauptversammlung einen Abschlussprüfer für drei Jahre. Der Abschlussprüfer muss die Eignungen gem. § 22 Absatz 4 Vereinsgesetz 2002 erfüllen.

§ 25. Streitschlichtung - Schiedsgericht

Für die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht, das aus drei Mitgliedern besteht, zuständig.

Ausgenommen von der Schiedsgerichtsbarkeit sind Streitigkeiten

- a) über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen
- b) aus Sponsor- und Förderungsverträgen.

Jedes Mitglied kann bei der Geschäftsstelle die Einberufung eines Schiedsgerichtes verlangen. Es hat dabei bereits einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Daraufhin hat die Geschäftsstelle den Gegner aufzufordern, seinerseits binnen 14 Tagen ab Zustellung der Aufforderung einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Unterlässt dies der Gegner, so hat der das Schiedsgericht anrufende Streitteil einen zweiten Schiedsrichter zu nominieren. Die Nominierung des zweiten Schiedsrichters ist dem Gegner bekanntzugeben. Dieser kann dann binnen acht Tagen ohne Angabe von Gründen seinerseits statt dem zweiten Schiedsrichter einen anderen Schiedsrichter namhaft machen, der dann an dessen Stelle Mitglied des Schiedsgerichtes ist.

Die beiden Schiedsrichter wählen einen Vorsitzenden.

Schiedsrichter und Vorsitzende können nur ordentliche Mitglieder sein.

Können sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen Obmann einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Insbesondere steht jedem Mitglied das Recht zu, gegen einen Beschluss des Präsidiums auf Maßregelung oder Ausschluss binnen 30 Tagen die Entscheidung eines Schiedsgerichtes anzurufen.

In diesem Fall kommt dem Präsidium die Stellung eines Gegners zu.

Das Schiedsgericht entscheidet in einem nach den Vorschriften der ZPO abgeführten Verfahren mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist schriftlich auszufertigen und den Parteien eingeschrieben zuzusenden.

Die Sitzungen des Schiedsgerichtes sind nicht öffentlich. Es kann jedoch jede Partei und das Präsidium, wenn es nicht Partei ist, einen Beobachter entsenden.

§ 26. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des SK Rapid. Sie wird mindestens zwei Mal je Vereinsjahr vom Präsidenten einberufen. Der Mitgliederversammlung kommt lediglich beratende Funktion zu. Sie fasst keinen Beschluss.

§ 27. Wahlkomitée

Wurde eine Hauptversammlung einberufen, bei der Neuwahlen von Funktionären auf die Tagesordnung gesetzt sind, hat der Präsident spätestens 14 Tage vorher eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Vertreter der ordentlichen Mitglieder als Mitglieder eines zu konstituierenden Wahlkomitées:

Dazu entsenden

- a) die Stiftungsmitglieder einen Vertreter
- b) das Kuratorium zwei seiner Mitglieder und
- c) das Präsidium ein Präsidiumsmitglied

in das Wahlkomitée.

Diesem Komitée, das unverzüglich zusammentritt, obliegt die Aufstellung der Kandidatenlisten. Diese sind bis spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung der Geschäftsstelle zu übergeben. Erfolgt dies nicht oder nicht rechtzeitig, so sind von der Geschäftsstelle die bisherigen Funktionäre in den Wahlvorschlag aufzunehmen und der Hauptversammlung vorzulegen. Kandidatenlisten sind ausschließlich vom Wahlkomitée zu erstellen.

§ 28. Der Ältestenrat

Der Ältestenrat setzt sich jeweils aus langjährigen Vereinsmitgliedern zusammen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Der Ältestenrat muss bei strukturellen Veränderungen, die den Verein betreffen, bei Ernennung und Auszeichnung von Mitgliedern zu Rate gezogen werden. Er kann von sich aus Vorschläge ausarbeiten und dem Präsidium zur Prüfung vorlegen. Der Ältestenrat ist verpflichtet im Speziellen auf die Tradition des Vereines zu achten.

Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Präsidium ernannt. Die Ernennung erfolgt auf unbestimmte Zeit und kann vom Präsidium widerrufen werden.

§ 29. Das Kuratorium

Das Kuratorium setzt sich aus einer unbestimmten Anzahl von Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Die Funktionsdauer der Mitglieder beträgt 3 Jahre.

Das Kuratorium soll durch seine persönliche Zusammensetzung ein wirtschaftlich-technischer Beirat des SK Rapid sein.

Unverzüglich nach ihrer Bestellung treten die Mitglieder des Kuratoriums zusammen und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die Funktionsbezeichnung "Vorsitzender des Kuratoriums".

Das Präsidium kann mit Beschluss zusätzliche Mitglieder in das Kuratorium kooptieren, wobei die Anzahl der kooptierten Mitglieder höchstens die Hälfte der gewählten Mitglieder ausmachen darf.

An Sitzungen des Kuratoriums hat zumindestens ein Mitglied des Präsidiums teilzunehmen und einen Tätigkeitsbericht abzugeben. Aufgrund ihrer Erfahrungen können die Mitglieder des Kuratoriums dem Präsidium des Klubs im Rahmen von Kuratoriumssitzungen Anregungen in sportlicher und organisatorischer Hinsicht erteilen.

Über jede Sitzung des Kuratoriums ist ein Protokoll zu führen.

§ 30. Der Vorstand

Der Vorstand ist ein Organ mit beratender Funktion für besondere Aufgaben und besteht aus einer unbestimmten Anzahl von Mitgliedern, wobei einige Mitglieder bestimmte Aufgaben übernehmen.

Der Vorstand besteht jedenfalls aus:

- 1.) dem wirtschaftlichen Berater
- 2.) dem medizinischen Ratgeber
- 3.) dem Organisationsassistenten
- 4.) dem Jugendleiter für den gesamten Nachwuchs
- 5.) den Spielerbeobachtern und Einkaufsberatern
- 6.) dem Mitgliederreferenten
- 7.) dem Trainer der Kampfmannschaft
- 8.) den zwei Mannschaftsführern für Nachwuchsmannschaften
- 9.) den weiteren Mitgliedern

Die Mitglieder des Vorstandes für besondere Einzelreferate mit Ausnahme des Trainers der ersten Mannschaft, für welchen der mit ihm geschlossene Dienstvertrag gilt, werden von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt.

An den Sitzungen des Vorstandes hat zumindestens ein Vertreter des Präsidiums teilzunehmen. Diese Sitzungen dienen der Berichterstattung, Diskussionen über Problemlösungen bzw. Verbesserungen und Vorschlägen.

Der Jugendleiter für die gesamte Nachwuchsarbeit ist verantwortlich für alle Verpflichtungen, Spielterminvereinbarungen und sportliche Betreuung (gemeinsam mit den Trainern) der Nachwuchsmannschaften.

Der wirtschaftliche Berater, der Organisationsassistent, der Jugendleiter für die gesamte Nachwuchsarbeit, die Mannschaftsführer sowie die Spielerbeobachter und Einkaufsberater werden aus den Reihen der Mitglieder des SK Rapid gewählt, ihre Funktion ist ehrenamtlich.

§ 31. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des SK Rapid erfolgen, soweit im Besonderen nichts anderes vorgeschrieben, durch Anschlag im Klubsekretariat oder durch Aussendungen. Jeder Funktionär hat sich an die Beschlüsse seines Organes zu halten. Öffentliche Erklärungen dürfen keine Herabsetzung, Diskriminierung oder Schädigung des SK Rapid oder eines Funktionärs oder eines Mitgliedes oder Sponsors enthalten.

§ 32. Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Diese Hauptversammlung hat einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem die Liquidatoren das nach Abstattung aller offenen Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen haben.

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes, ist das verbleibende Vereinsvermögen im Sinne §§ 34 ff BAO gemeinnützigen sportlichen Zwecken zuzuführen.